



Spezielle Speditionsbedingungen für Kleinsendungen (LTL)

Stand: 12.11.2019

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen des oben genannten TK-POOL-Partners nachstehend „Spediteur“ genannt und dem Auftraggeber nachstehend „Kunde“ (Auftraggeber) genannt, gelten diese Speziellen Speditionsbedingungen für Kleinsendungen von gekühlter Waren ergänzend zu den ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) in der Version 2017, die bei internationalen Beförderungen die CMR als Grundlage für den Straßentransport beinhaltet. Die ADSp 2017 sind eine fertig vorliegende Vertragsordnung, die von den wichtigsten Verbänden mitgetragen wird und insbesondere auch den speditionellen Umschlag regelt.

Alle abweichenden Allgemeinen oder Speziellen Geschäftsbedingungen des Kunden (Auftraggeber) gelten nur, wenn und soweit sie von der Verkaufsstelle des Spediteurs (TK-POOL-Partner) ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eines ausdrücklichen Widerspruchs des Spediteurs (TK-POOL-Partner) bedarf es in diesem Fall nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen für Kleinsendungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Speditionsvertrag / Verkehrsvertrag

Der vorliegende Vertrag ist ein Einzelvertrag für Speditionsdienstleistungen. Der Kunde (Auftraggeber) ist zur Gewährung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Spediteur (TK-POOL-Partner) hat die versprochene Dienstleistung als Spediteur zu erfüllen.

Der Spediteur (TK-POOL-Partner) gestaltet als selbständiger Spediteur seine vertragliche Tätigkeit frei, wird jedoch etwaige Weisungen des Kunden (Auftraggeber) bezüglich dieses Speditionsauftrages beachten und geeignetes Equipment einsetzen. Der Spediteur leitet insofern die Speditionsaufträge selbst und wählt selbst geeignete Transportmittel und Umschlagspunkte aus, um den Speditionsauftrag zu erfüllen. Inhalt des Speditionsauftrags ist die Verbringung von Ware von einem Start- zu einem Zielpunkt. Nebentätigkeiten oder Sonderkosten müssen daher in der Kalkulation des Spediteurs (TK-POOL-Partners) berücksichtigt und ihm in zumutbarer Form durch den Kunden (Auftraggeber) bekannt gemacht worden sein.

a) Stellung des Auftraggebers

Der Kunde (Auftraggeber) ist ein gewerblicher Betrieb, ist im Handelsregister registriert und verfügt über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer. Der Auftraggeber ist in der Regel auch als Debitor Abrechnungspartner. Wünscht der Auftraggeber eine Abrechnung gegenüber einem Dritten (z.B. unfrei-Sendungen), so ist er bei Zahlungsverzug des Dritten, der über 90 Tage hinausgeht zur Zahlung nebst Zinsen in Höhe von 10 % zahlungspflichtig. Der Auftraggeber stellt gleichzeitig auch sicher, dass er bei abweichender Rechnungsstellung den Speditionsentgeltzahler mit diesen Bedingungen vertraut macht und diesen zu diesen Bedingungen verpflichtet.

b) Stellung des Spediteurs

Der Spediteur ist ein Geschäftsbesorger, ist aber gleichzeitig berechtigt Leistungen im Selbsteintritt selbst durchzuführen. Setzt er Unterauftragnehmer / Erfüllungsgehilfen ein, so kann er diese im Rahmen seiner speditionellen Pflichten nach eigenem Ermessen auswählen.

Die vom Spediteur ausgewiesenen Entgelte enthalten die üblichen Kosten entweder als Haus-Haus-Tarif von einem Versender zu einem Empfänger einschließlich der Verbringung zu einem Versandspediteur oder sie werden als Entgelte ab Lagerausgang des Versandspediteurs bewertet.

c) Umgang mit Lebensmitteln

Die Speditionsabwicklung und der Umgang mit Lebensmitteln ist wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt. Der Spediteur (TK-POOL-Partner) bestätigt mit Annahme des Auftrages, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, dass die seinem Speditionsauftrag eingesetzten Mitarbeiter oder Mitarbeiter seiner Erfüllungsgehilfen aus Seuchen- oder Infektionsgründen einen Umgang mit Lebensmitteln verbietet und dass diese über die Gefahren im Umgang mit Lebensmitteln geeignet belehrt und unterwiesen sind.

Hat sich ein Mitarbeiter des Spediteurs (über die Laufzeit des Vertrages) mit Infektionen gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz angesteckt, so hat er unverzüglich darüber den Kunden (Auftraggeber) zu unterrichten. Er hat darüber hinaus alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verbreitung der Infektion verhindern. Er unterliegt in diesem Fall einem behördlichen Beschäftigungsverbot. In diesen Fällen ist der Spediteur von der Leistung frei.

3. Begriffsdefinitionen

a) Büro- und Geschäftszeiten

Büro- und Geschäftszeiten sind Zeiträume an Arbeitstagen an denen die Vertragsparteien an ihrem jeweiligen Sitz für die Planung, Steuerung, Durchführung und Kontrolle geeignete Personen in ihren Geschäftsräumen zur Verfügung stellen. Der Kunde (Auftraggeber) wird eine Nottelefonnummer nach Übernahme der Sendung an den Spediteur übermitteln, um auch außerhalb der Geschäftszeiten auf Anfragen reagieren zu können. Die regulären Geschäftszeiten des Spediteurs (TK-POOL-Partners) sind an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 H und 16:00 H. Darüber hinaus bestehen an Umschlagspunkten gegebenenfalls erweiterte Geschäftszeiten.

b) Transportlaufzeiten

Transportlaufzeiten sind Zeiträume zwischen erfolgter Beladung des Fahrzeuges beim Absender und vereinbarter Fahrzeugstellung beim Empfänger. Es gilt für Kleinsendungen bis 7 Paletten eine Standardtransportlaufzeit von 2 Tagen ab dem Versandort (Modell A-C). Versandort kann auch das Lager des Spediteurs (TK-POOL-Partners) sein, an dem eine Sendung ggfs. für den Versand bereitgestellt wird.

Bei Sendungen über eine Distanz von mehr als 500 km wird eine Transportlaufzeit von zusätzlich einem Tag angesetzt (A-D).

Bei Sendungen < 100 km wird eine Laufzeit von 1 Tag angesetzt (A-B).

Der Kunde wird Sendungen zum Versand 24 h vor Versand ab Lager des Versandspediteurs zur Auslieferung anmelden. Der Sendungsausgang erfolgt am Tag A.

Vom Kunden (Auftraggeber) gewünschte Unterschreitungen der Transportlaufzeiten führen zu Sonderfahrtaufschlägen von 40 % auf den Preis der jeweiligen Sendung. Die Laufzeit einer Sendung im Sammelgut oder als Teilpartie kann maximal um einen Tag verkürzt werden. Soll die Durchführung des Transportes sofort erfolgen, so wird ein Sonderfahrtaufschlag von 25 % über dem Frachtpreis für Komplettladungen erhoben.

c) Aviszeiten

Aufträge durch den Kunden (Auftraggeber) müssen jeweils mindestens 24 h vor Abholung oder Bereitstellung für den Versand (sofern der Kunde auch Einlagerer und der Spediteur

auch Versandspediteur ist) beim Spediteur (Auftraggeber) angemeldet werden.

d) Versandspediteur

Versandspediteur ist der erste Umschlagspunkt nach der Aufnahme einer Sendung durch den Spediteur (TK-Pool-Partner). Er ist nicht zwangsläufig personengleich mit dem Spediteur (TK-Pool-Partner = auftragnehmender Spediteur).

e) Sperrigkeitsfaktoren

Für die Berechnung von Sperrigkeiten werden im Transportgewerbe die Transportgefäße bereits nach Europalettenmaßen als „Standard“ normiert. Die Europalette hat das Maß 1.200 * 800 mm (ohne Überbauung L*B). Das maximale Gewicht einer Palette darf bei 600 kg liegen. Die maximale Höhe bei zusammenzuladenden Sendungen liegt bei 1.900 mm (inkl. Ladehilfsmitteln).

„Überbreite Paletten“ (z.B. Industriepaletten oder überbaute Paletten) treten dann auf, wenn Sie breiter als 800 mm sind, aber dennoch den Gewichtseinschränkungen von kleiner als 600 kg entsprechen. Sie werden mit einem Faktor 1,3 vom Standard berechnet.

„Überhohe Paletten“ sind Paletten, die höher als 1.900 mm sind, wengleich Sie nicht überbreit oder überschwer (d.h. <= 600 kg) sind. Sie werden mit einem Faktor von 1,3 vom Standard berechnet.

„Überschwere Paletten“ sind schwerer als 600 kg, aber nicht überbreit oder überhoch. Sie werden mit dem Faktor von 1,3 vom Standard berechnet.

„Sonderpalette“ sind Paletten, die in zwei Punkten abweichend vom Standard sind. Sie werden mit dem Faktor 1,5 vom Standard berechnet.

Zwischenpaletten (übereinandergestapelte Paletten) mit einer Maximalhöhe von insgesamt 1,40 m werden als eine Palette bewertet, wenn sie transport- und umschlagsicher verpackt sind. Sogenannte Halbpaletten (Düsseldorfer Palette) werden mit dem Faktor 0,7 vom Standard berechnet.

Die Summe der Sperrigkeiten ergibt die transportrelevante Sendungsgröße in Europalettenstellplätzen zur Berechnung der Speditionsentgelte.

Bei Hebebühneneinsatz oder beim Einsatz von Kleinauslieferfahrzeugen bei der Entladestelle werden pro Europalette lediglich 400 kg pro Palette angenommen, weil der Fahrer mit eigenen Bordmitteln (Handhubwagen) nur bestimmte Gewichte sicher heben und liefern kann. Deshalb werden die Sendungen entsprechend verpackt.

f) Verpackungsanforderungen / Umladungsverbote / Zusammenladungsverbote

Sogenannte Stückgutsendungen und Teilpartien von bis zu 7 Paletten werden in der Regel über Umschlagspunkte abgewickelt. Eine Teilung des Transportes in gebrochene Teilschritte (wie Vor-; Haupt- und Nachlauf) ist dabei nicht zu unterbinden. Eine negative Beeinflussung von an den Spediteur (TK-Pool-Partner) übergebene Güter muss unbedingt ausgeschlossen werden. Die Ware muss so verpackt sein, dass weder Geruchsbeeinträchtigungen, geschweige denn durch Reifungs- oder Verfallprozesse anfallende Belastungen für andere Güter entstehen. Die Verpackung muss vom Kunden (Auftraggeber) auch so vorgenommen werden, dass eventuelle Kreuzkontaminationen vermieden werden und die Ware transportsicher verpackt ist.

Wird ein Umladungsverbote vom Kunden (Auftraggeber) ausgesprochen um die Sendungsgüter vor Beeinträchtigungen durch Warenmanipulation bzw. -handling zu schützen, so fällt der Frachtsatz für eine Komplettladung an.

Zusammenladungsverbote gelten für Güter unterschiedlicher spezifischer Eigenschaft. Werden Zusammenladungsverbote mit anderen Gütern ausgesprochen, so ist der Spediteur (TK-Pool-Partner) berechtigt den vollen Frachtsatz für Komplettladungen zu berechnen.

g) Neutralitätsvorschriften

Neutralitätsvorschriften dienen zur Vermeidung echter Adressangaben des Absenders bzw. Empfängers gegenüber Handelspartnern im Handelsgeschäft (Auftraggeber oder sonstiger = Kommissionärsenschaft). Neutralitätsvorschriften

können nur eingehalten werden, wenn die Lieferpapiere entsprechend dem Spediteur (TK-Pool-Partner) bei der Abholung der Ware im Vorfeld übermittelt werden.

h) Zollrechtlicher Zustand

Es werden nur zollrechtlich als „Freigut“ behandelte Güter (d.h. bereits verzollte oder noch nicht verzollte Ware) im Rahmen von Sammelgutbeförderungen transportiert. Die ggfs. notwendige zollrechtliche Abfertigung von Gütern erfolgt erst am letzten Umschlagspunkt des Spediteurs. Die für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente werden vom Kunden (Auftraggeber) bei Übernahme übergeben. Die Anmeldung von Gütern zum Versand mit Gestellungsverpflichtung erfolgt in Abstimmung mit dem zollabfertigenden letzten Umschlagspunkt des Spediteurs vor Eintritt des Zollstatus Zollgut.

i) Stand- oder Wartezeiten bei Übernahme von Sendungen / Zustellung von Sendungen

Gemäß ADSp sind für Komplettladungen zwei Stunden standgeldfrei. Um den Anteil bei Sammelgut oder Teilsendungen zu definieren, bedarf es zusätzlicher Erläuterungen. Die Rüstzeit, also die Zeit zwischen Anmeldung und Rampenanienung beträgt maximal 20 Minuten ab Gestellung des Fahrzeuges; pro Lademeter (eine Europalette Standard hat 0,4 Lademeter) Ladegut sind 10 Minuten standgeldfrei. Das Standgeld pro angefangene halbe Stunde beträgt 30 EUR. Bei mehr als 5 Stunden Gestellungszeit bei einem Transportbeteiligten (Versender/Empfänger) wird ein Standgeld zum Tagessatz von 450 EUR erhoben. Standgelder werden nicht als Nebenleistung, sondern als Schadenersatz betrachtet. Ein darüber hinausgehender Schaden durch die Nichteinhaltung der Sozialvorschriften kann den Auftraggeber von einer Haftung nicht freistellen. Die Gestellung des Fahrzeuges beginnt mit der korrekten Anmeldung des Fahrers mit dem eindeutigen Willen die Be- oder Entladung herbeizuführen.

Die ordentliche Einhaltung der Sozialvorschriften und des Mindestlohns funktionieren nur, wenn alle Beteiligten des Transportprozesses Ihre Aufgaben korrekt erfüllen und Standzeiten vermieden werden, die den üblichen Rahmen sprengen.

Nach einer Überschreitung der geregelten Standzeit mit mehr als 1 h ist der Spediteur berechtigt das Fahrzeug abziehen und eine erneute Anlieferung am selben oder am darauffolgenden Tag gegen Ersatz der Kosten durchzuführen.

Auch zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes muss darauf bestanden werden, dass Be- und Entladezeiten kurz sind und ein Fahrzeug in Pausensituationen nicht sinnlos bewegt werden darf. Dem Fahrer sollte im Vorfeld mitgeteilt werden, wann er tatsächlich be- oder entladen wird. Die in Ziff. 32.1. ADSp. definierte Haftungsfreistellung gilt nur insoweit, als auch die oben Bedingungen für Sollstandzeiten vom Versender resp. Empfänger erfüllt werden. Eine eventuelle Zeifensterbuchung entbindet nicht von den in diesen Bedingungen konkrete definierten Be- oder Entladefristen

k) Qualitätsanforderung

Der Spediteur wird die von ihm durchgeführten Speditionsaufträge sachgerecht dokumentieren. Der Kunde (Auftraggeber) kann die Ausstellung der Begleitpapiere, insbesondere die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen, an der Ausfertigung mitwirken und transportspezifische Informationen in den Frachtbrief eintragen (Sendungsladungsbezugsnummern etc.). Sollte der Speditionsauftrag - innerhalb vertretbarer Fristen - nicht erfolgreich umsetzbar sein, wird der Spediteur (TK-Pool-Partner) den Kunden (Auftraggeber) unverzüglich informieren.

l) Umgang mit Ladehilfsmitteln

Der Tausch von Ladehilfsmitteln erfolgt in normaler Güte (GS1-Güterklasse B). Der Tausch von Ladungsträgern in einer speditionsunüblichen Qualität nicht akzeptiert. In einem solchen Fall tauscht der Spediteur (TK-Pool-Partner) nicht und reicht einen Ladungsträgerschein (Palettenschein) zu seiner Entlastung beim Kunden (Auftraggeber) ein. Treten Palettendifferenzen auf, so ist ein Konto mit einer Laufzeit von mind. 6 Monaten als Ausgleichsperiode zu bilden.

Zusätzlich zur Ladungssicherung vom Kunden (Auftraggeber) mitgegebene Ladehilfsmittel werden vom Spediteur nur dann akzeptiert, wenn dies explizit von ihm schriftlich bestätigt wurde. Einen Tausch von anderen Ladungsträgern als Europaletten wird nicht durchgeführt, es sei denn, dass dies der Spediteur (TK-Pool-Partner) ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der bloße Hinweis auf Tausch von Ladungsträgern genügt nicht, sondern der Ladungsträgertyp muss eindeutig definiert werden. Der Spediteur (TK-Pool-Partner) ist hingegen verpflichtet für jede Bewegung Kunststoff-Kleinladungsträgern (z.B. E2), Euro-Flachpaletten, H1-Paletten bzw. Gitterboxen, sowie jedweden anderen Mehrwegverpackungen einen Palettschein zu erstellen und diesen vom Empfänger gegenzeichnen zu lassen. Bei einer Verweigerung der Gegenzeichnung der Ladehilfsmittelübergabe durch den Empfänger ist die Weisung des Auftraggebers (Kunden) einzuholen. Die Rückgabe der Ladehilfsmittel beim Spediteur (TK-Pool-Partner), als auch bei den jeweiligen anderen Speditionsauftragsbeteiligten (Versendern und Warenempfängern) erfolgt grundsätzlich sofort im Tausch Zug um Zug (1:1). Tauschvorgänge sind mittels – Ladehilfsmittelscheinen – detailliert zu dokumentieren. Ladehilfsmittelkonten werden gegenseitig geführt. In kontinuierlichen Abständen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte ist die Rückführung von Ladehilfsmitteln bei Kontoabweichungen von maximal 300 Paletten durchzuführen. Tauscht ein Versender oder Empfänger des Kunden (Auftraggebers) nicht, so ist der Kunde (Auftraggeber) verpflichtet, die Palettschuld auf sich zu nehmen und als Belastung auf sein Ladehilfsmittelkonto zu akzeptieren. Für den Tausch von Ladungsträgern werden Gebühren erhoben, um die notwendige physikalische Rückverbringung von Paletten zum Versender oder einen anderen vom Kunden (Auftraggeber) vorgesehenen Aufgabort sicherzustellen. H1-Paletten oder E2-Kisten sowie ggfs. andere Ladungsträger können beim Empfänger nur dann retourniert werden, wenn und soweit diese gereinigt und desinfiziert sind und damit Kontaminationen von anderen Produkten vermieden werden können. Für die Einreichung von Pool-Palettscheinen (z.B. Paki, Chep, WBG etc.) wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR/Palettschein vom Spediteur erhoben.

4. Rückverfolgbarkeit

Die vom Kunden (Auftraggeber) bereitgestellten Ladungsträger müssen auf der Stirn- und Rückseite ordentlich beschriftet sein, um sie eindeutig von anderen Ladungsträgern unterscheiden zu können.

Auf allen Schriftstücken einschließlich Lieferscheinen und ggfs. der Sendung mitgegebenen Rechnungen des Kunden (Auftraggebers) sind neben Sendungsnummer (Lieferscheinnummer), NVE, sonstige Zeichen oder Ladungsträger-Kennzeichnungen anzugeben, wenn sie zur eindeutigen Identifikation von Sendungen geeignet sind und der Spediteur soweit innerhalb von zumutbarer Zeit eine qualifizierte Auskunft über den aktuellen Sendungsstatus erzielen kann, weil er wesentliche Identifikationsinformationen in seine Sendungsverfolgung mit aufnimmt. Die Prüfung von Angaben wie Produktinhalt der verpackten Ware, Füllgraden in Kartons, Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), Verfallsdatum (VD) etc. unternimmt der Spediteur (TK-Pool-Partner) nicht, sofern über eine andere Ladungsträgeridentifikation die Nämlichkeit des Ladungsträgers nachgewiesen werden kann.

5. Logistikaufgaben

Der Spediteur hält geeignete Transport- und Umschlagseinrichtungen vor. Er oder seine von ihm benannten Vertreter (Disponenten) nehmen Aufträge und Weisungen von Kunden an.

a) Zeitangaben des Spediteurs

Die vom Spediteur ausgewiesenen Zeiten beruhen auf einem aktuellen Planungsstand bei normaler Verkehrssituation. Eine

etwaige Termineinbuchung (Zeitfensterbuchung) bei einem Versender oder Empfänger entbindet diese nicht von einer fristgerechten Be- oder Entladung, selbst wenn ein bereitgestelltes Fahrzeug den vorgesehenen Termin verpasst. Auf die Be- und Entladefristen wird verwiesen, wobei für etwaig abweichende Bereitstellung von Fahrzeugen für fest definierte Zeitfenstern eine zusätzliche Wartezeit von 30 Minuten durch den Spediteur (TK-Pool-Partner) standgeldfrei zu betrachten ist.

b) Pflege der Einrichtungen und Fahrzeuge

Die Einrichtungen des Spediteurs werden derartig gepflegt, dass sie auch unter Lebensmittelhygienebedingungen den Auftragszweck erfüllen. Unterhaltsreinigungen werden laufend vorgenommen.

c) Beachtung gesetzlicher Normen

Der Spediteur (TK-Pool-Partner) ist zur Beachtung straßenverkehrs- und arbeitsrechtlicher Normen, insbesondere aber auch der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) verpflichtet. Ferner wird er Maßnahmen ergreifen, die einen schonenden Umgang der Umwelt (z.B. Entsorgung und Umgang mit Hilfs- und Betriebsstoffen) erfordern. Dabei steht immer der Schutz der Gesundheit von Menschen im Vordergrund.

d) Bereitstellung von Schutzkleidung

In Bezug auf Umgebungstemperaturen müssen Fahrer ggfs. über entsprechende spezielle Schutzkleidung verfügen, zumal sie bestimmte Tätigkeiten erbringen müssen (Überwachung der Ent-/Beladung; ggfs. Mitwirkung oder Durchführung der Be-/Entladung) durchzuführen. Hierzu haben sie ggfs. entsprechende Kälteschutzkleidung zu tragen, die sie vor Unterkühlung schützen. Kälteschutzkleidung ist bei der Be- oder Entladestelle dann für den Fahrer vorzuhalten, falls er sich direkt in einen Tiefkühlbereich begeben muss. Auch in Bezug auf die Reinheit von Produkten ist bei der Be- und/oder Entladung ggfs. für die Lebensmittelsicherheit erforderlich, spezifische Berufskleidung (weißer Bereich: Hygienebereich/Warenbereich) zu tragen. Kälteschutz- oder Hygieneschutzkleidung wird vom Kunden (Auftraggeber) oder den Speditionsauftragsbeteiligten (Versender/Empfänger) für die anliefernden oder abholenden Fahrer bereitgestellt. Gegebenenfalls betrifft dies auch Schuhschutz, Mützen oder Haarnetze vorzuhalten.

e) Be- und Entladetätigkeiten

Die Durchführung und/oder Mitwirkung bei Be- und Entladetätigkeiten können Teil des Speditionsauftrages sein. Führt der Spediteur nicht direkt die Be- oder Entladung durch, ist er nur für die Überwachung der ordentlichen Ablieferung und/oder verkehrssicheren Verstaung verpflichtet (Schadensvermeidung, Kontrollfunktion etc.). Eine stückzahlmäßige Kontrolle gilt ausdrücklich nicht als vereinbart. Wird die Be-/oder Entladung durch den Fahrer mit eigenen Bordmitteln bewirkt (z.B. Handhubwagen), dann lediglich bis zu einem Gewicht von 400 kg/Palette. Ist das Palettengewicht höher, so ist vom Versender resp. Empfänger ein geeignetes Flurförderfahrzeug (z.B. Elektroameise) zur Verfügung zu stellen.

6. Food-Defense; Verluste; Beschädigungen; Retouren

a) Parkobliegenheiten / Food Defense

Der Spediteur wird den Zugriff Dritter auf Ware des Kunden (Auftraggebers) in den Umschlagseinrichtungen sicherstellen. Bei einer Be- oder Entladung, die nicht an Rampen durchgeführt wird bei denen er gleichzeitig auch Be- oder Entladetätigkeiten vollbringen muss, kann er nur im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten diesen Zugriff verhindern.

b) Meldepflicht

Verluste und Beschädigungen der Ware sind unverzüglich gegenüber dem Kunden (Auftraggeber) anzuzeigen. Wenn möglich wird umgehend ein photographisches Dokument erstellen.

c) Besonderheiten bei Lebensmitteln

Der Spediteur überwacht die Kühlkette und ergreift Maßnahmen um Schaden an der Ware zu verhindern oder zu begrenzen. Die

Lagertemperaturen in den Umschlagsbetrieben und Transporttemperaturen während des Transports sind auf -22 Grad Soll-Temperatur gesetzt. Fahrzeuge werden vor Übernahme von Sendungen ausreichend vorgekühlt.

d) Anzeigepflichtige Umstände/Symptome aus Lebensmittelhygiensicht

Damit keine Krankheitserreger verbreitet werden, wird der Spediteur (TK-Pool-Partner) bei Anzeichen einer nach Infektionsschutzgesetz relevanten Infektionserkrankung den Mitarbeiter von der Arbeit freistellen. Über die Diagnose, den Behandlungsplan und Wiederaufnahme der Arbeit entscheidet gegebenenfalls dann ein aufzusuchender Arzt.

Bei Durchfallerkrankungen oder Erbrechen, bei typischen Symptomen für übertragbare Infektionskrankheiten (z.B. hohes Fieber, Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel), bei übertragbaren Hauterkrankungen etc. wird er den Mitarbeiter dergestalt anweisen, dass dieser den direkten Kontakt mit den Lebensmitteln vermeidet.

Bei Verletzungen wie Handschnittwunden, infizierte Wunden (kleine, offene Wunden etc.) werden seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Erfüllungsgehilfen wasserundurchlässige Verbände anlegen bzw. Fingerlinge einsetzen oder Einweghandschuh benutzen.

e) Retouren

Retouren durch Annahmeverweigerungen bei Empfängern, die auf Umständen beruhen, die nicht auf ein Verschulden des Spediteurs zurückzuführen sind (z.B. falsche MHD-Angabe des Versendes), werden mit einem Frachtsatz von 65 % der für die ordentlich bewirkte Sendung vorgesehenen Speditionsentgelte erhoben.

Handelt es sich lediglich um eine Teilmenge, dann zum Satz der dafür aufzuwendenden Stellplätze zu einem Anteil von 65 % des dafür vorgesehenen, ordentlichen Speditionsentgeltsatzes.

Verpackungsmängel die weder durch fehlerhaften Umschlag, noch durch plötzliche Ausweichmanöver entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden (Auftraggebers).

7. Speditionsentgelte

a) Fälligkeit und Prinzip der Speditionsentgelte

Die Zahlungen für den Spediteur (TK-Pool-Partner) werden in wöchentlichen Zahlungsläufen des auf das Rechnungsdatum folgenden Fälligkeitstermins durchgeführt. Es ist ein Zahlungsziel von 14 Tagen vereinbart. Als Beginn der Zahlungszielermittlung zählt der Tag des Beförderungsbegins (Aufnahme der Sendung). Rechnungen werden elektronisch übermittelt und beinhalten Dokumente mit dem jeweiligen Abliefernachweis. Werden Originalbelege vom Kunden (Auftraggeber) angefordert, so ist der Spediteur (TK-Pool-Partner) berechtigt Porto/Papierkosten in Höhe von 2,50 EUR/Rechnung zu erheben.

Zahlungen des Kunden (Auftraggebers) werden bargeldlos per Überweisung auf ein bestehendes Konto des Spediteurs (TK-POOL-Partner) vorgenommen. Das vereinbarte Speditionsentgelt beinhaltet alle Kosten des Kunden, Straßenbenutzungsgebühren etc, sowie Risiken und Gewinnzuschläge zu den bei Einzelauftragsvergabe bestehenden Kosten.

b) Kontrollpflicht des Kunden (Auftraggeber)

Der Spediteur (TK-Pool-Partner) übergibt dem Auftraggeber Rechnungen. Sind Abweichungen zwischen Rechnungen und vereinbartem Speditionsauftrag erkennbar, so wird dies der Kunde (Auftraggeber) sofort dem Spediteur anzeigen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Eingang der Rechnungen. Rechnungskorrekturen werden nach Ablauf der Ausschlussfrist kostenpflichtig mit 20 EUR/Rechnungskorrektur durchgeführt.

c) Abtretungsverbot

Die dem Spediteur (TK-Pool-Partner) erwachsenden Speditionsentgeltansprüche dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Spediteur (TK-Pool-Partner) an Dritte verpfändet oder abgetreten werden.

d) Preisstellungen

Preisstellungen des Spediteurs (TK-Pool-Partner) sind Preise zu Kosten der Angebotserstellung inklusiver der Unterwegskosten. Treten Änderungen der Kostensituation auf, so kann der Spediteur Preisanpassungen vornehmen (z.B. Maut/Diesel).

Es werden Frachtpreiskostenanteile von 28 % für Diesel und 16 % für Maut für einen Komplettladungspreis unterstellt. Auf Palettenebene bedeutet dies bei Unterstellung eines Floaters (Preisänderung in % zum Basispreis November 2019 multipliziert mit unten angegebenen Werten in % = Preis lt. Preisangabe * Preisänderung zur Basis * unten stehendem Anteil auf Palettenebene = Zuschlag/Abschlag):

	Diesel	Maut
1 Pal	8 %	5 %
2 Pal	10 %	6 %
3 Pal	13 %	7 %
4 Pal	16 %	9 %
5 Pal	18 %	10 %
6 Pal	20 %	11 %
7 Pal	22 %	12 %
8 Pal	23 %	13 %

Genannte Preise des Spediteurs (TK-Pool-Partners) sind Preise ab erstem Umschlagslager (Versandspediteur) und beinhalten keine Vorholung und dortige Lagerumschlagskosten. Vorholkosten werden separat verrechnet (abhängig von einer Sendungssammlung). Umschlagskosten des Versandspediteurs für bereits fertige Umschlagspaletten (bezeichnete und vorkommissionierte Versandpaletten werden mit **8 EUR/Palette** verrechnet).

8. Nebenentgelte

Nebenentgelte treten auf, wenn Leistungen vom Spediteur abverlangt werden, die über einen gewöhnlichen Speditionsauftrag hinausgehen oder Zusatzkosten verursachen bzw. zu Leistungseinschränkungen führen (z.B. Zeitfenster etc.).

a) Zeitfensterbuchungen

Für die Buchungen in Zeitfenstersystemen (z.B. Mercarion; Cargoclix etc.) wird eine Servicegebühr von 3,50 EUR/Sendungsbuchung erhoben.

b) Sonstige Tätigkeiten beim Umschlag

Der normale expeditionelle Umschlag in der Folge eines Versandspediteurs ist Teil des Frachtangebotes.

Mängel in der Verpackung können in der Regel durch Umpacken und Neufolieren (Stretchen) von Ladungsträgern behoben werden, um den Zustand der Transportsicherheit wieder herzustellen. Für die Umpackttätigkeiten erhebt der Spediteur 7,80 EUR/Ladungsträger; für das ggfs. notwendige Folieren/Stretchen des umgepackten Ladungsträgers fallen zusätzlich 4,60 EUR/Ladungsträger an.

Wird eine Verwiegung von Gütern auf dafür vorgesehenen, geeichten Waagen notwendig, so wird eine Wiegegebühr von 1,00 EUR/Ladungsträger erhoben.

c) Hebebühneneinsatz

Bei Einsatz von Fahrzeugen mit Hebebühnen ist Teil des Angebotes.

d) Transportgefäßreinigung

Fallen zusätzlich zur Unterhaltsreinigung Waschkosten für vom Kunden (Auftraggeber) ggfs. durch schlecht verpackte Ware am Ladungsgefäß aufgetretene Verschmutzungen an, so gehen Waschkosten zu Lasten des Kunden (Auftraggebers). Sie werden separat mit 30 EUR/Lkw abgerechnet.

e) Samstagzustellungen

Samstagszustellungen werden mit einem Aufschlag von 30 % auf den Sendungssatz vollzogen.

f) Zweite Anlieferung

Wurde eine Sendung nicht innerhalb der Wareneingangszeiten vom Empfänger am vorgesehenen Liefertag (oder einen Tag zuvor) angenommen und die Entladung auf einen anderen Tag verschoben, dann fällt eine Zweitanlieferungsgebühr von 30 % auf das Sendungsentgelt an.

g) Stornokosten / Faulfracht

Hat der Kunde (Auftraggeber) einen Auftrag an den Spediteur (TK-Pool-Partner) erteilt und zieht den bis 15:00 H des Vortages wieder zurück, so fallen keine Stornierungskosten / Faulfrachtgebühren an. Für Aufträge die später entzogen werden, wird eine Faulfrachtgebühr von 80 % vom Spediteur abgerechnet. Die Stornokosten basieren auf Schadenersatz für bereits gebuchten Frachtraum.

9. Haftung des Spediteurs

Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrags für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem die Haftung bei nationalen Transporten auf 5 €/kg oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg bzw. 5 €/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die Geltung und Anwendung der ADSp ist ausdrücklich vereinbart. Im internationalen Fernverkehr unter Anwendung der Haftungsnorm der CMR gelten 8,33 SZR/kg, sowie entsprechende Kabotagedeckung in den umliegenden EU-Ländern. Für internationale Transporte für CMR-Vertragsstaaten gilt die CMR als obligatorisches Recht. Der Spediteur (TK-Pool-Partner) hat den hierfür erforderlichen ausreichenden Versicherungsschutz durchgehend vom Versand bis zum Empfangsort zu seinen Lasten und Kosten sicher zu stellen und gegenüber dem Kunden (Auftraggeber) auf Verlangen nachzuweisen

Die Haftung des Spediteurs beginnt mit der Übernahme der Güter ab der Ladebordkante des Fahrzeuges beim Versender und endet bei der Bereitstellung der Ware an der Ladebordkante beim Empfänger. Bei Hebebühnentransporten ab der Bereitstellung an der Kante der Hebebühne.

Eine Haftungserweiterung im nationalen Verkehr auf bis zu 40 SZR/kg ist gegen Deckung einer Zusatzversicherung möglich. Die Versicherungsprämie von 3,5/00 (in Worten 3,5 Promille) Warenwert kann bei konkreter Anforderung kostenpflichtig vom Kunden (Auftraggeber) gegenüber dem Spediteur (TK-Pool-Partner) gebucht werden.

3010-09-05-2040 / 11-2019

Führt ein Fahrer Be- oder Entladetätigkeiten durch, die außerhalb des Bereiches der Ladekante stattfinden, dann führt er diese Leistung als Verrichtungsgehilfe des Versenders oder Empfängers durch. Der Spediteur (TK-Pool-Partner) haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Ware oder an vom Versender oder Empfänger bereitgestellten Einrichtungen (Flurförderfahrzeuge etc.).

Für etwaig vom Kunden (Auftraggeber) ausnahmsweise gewünschte Erhebungen von Nachnahmebeträgen haftet der Spediteur nicht, es sei denn die Nachnahme wurde vorsätzlich durch den Spediteur (TK-Pool-Partner) dem Kunden (Auftraggeber) vorenthalten.

Für etwaige Gewichtsabweichungen durch Feuchtigkeitsentzug/Tropfverluste haftet der Spediteur (TK-Pool-Partner) nicht.

9. Aufrechnungsverbot

Offene und fällige Speditiosentgeltabrechnungen können auch im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gegen noch offenen Schäden aufgerechnet werden, selbst wenn noch nicht feststeht, ob diese nur einfach fahrlässig entstanden sind.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Kunde (Auftraggeber) ist der Sitz des Spediteurs (TK-Pool-Partner) oder eine andere vom Spediteur (TK-Pool-Partner) bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz des Spediteurs (TK-Pool-Partner).

Die Erfüllungspflichten des Spediteurs (TK-Pool-Partner) sind örtlich nicht gebunden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der gewährten Speditiosentgelte, ist der Erfüllungsort am Sitz des Spediteurs (TK-Pool-Partner), der als Versandspediteur auftritt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so sind die übrigen Vertragsbedingungen dennoch gültig. Die nichtige oder unwirksame Vertragsbedingung ist dann so zu deuten, wie die Vertragspartner dies bei Vertragsabschluss tatsächlich gemeint haben.

TK-Pool-Partner.